Num LXII.

Verordnung wegen der Einlieger auf dem Lande, von 1761.

Nachdem bei vorgewesenem Landtage für gut gefunden worden, daß die auf ihre eigene Hand sitzende und bei Einliegern oder Leibzüchtern sich aufhaltende ledige Personen, außer dem sogenanten Hüsseln oder Schuzgelde, bei jetzigen außerordentlichen Umständen, ein extraordinaires auf ein vor dasmal künftig zu bestimmendes Quantum beitragen, und solche Gelder zu einer etwaigen Sublevation derer bei diesen Kriegesbedrükkungen ganz außer Stand gerathenen Unterthanen emploiret werden sollen: so wird auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches Drosten und Beamten hiermit weniger nicht bekant gemacht, als zugleich denenselben hiermit aufgetragen, ohne Anstand eine Designation von dergleichen Leuten pflichtmäßig aufzustellen und einzuschikken. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 26 Januar 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.